

1. Regelungen zum Fischereirecht und zur Unterhaltung am Krimmelteich auf Grundstück Flst. Nr. 1708/1

- Abschluss des Übertragungsvertrages betreffend unbeschränktes Fischereirecht Krimmler Weiher

Der Krimmelteich wurde Anfang der siebziger Jahre durch die Gemeinde Tannheim formell als Löschteich für das Hofgut Krimmel (damals noch im Eigentum von Graf von Schaesberg) mit Fördergelder durch Aufstauung des Illerbacher Ortsbaches mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis errichtet. Grundstückseigentümer des Illerbacher Ortsbaches sowie des Krimmelteichs ist Herr Graf von Schaesberg. Als Gewässer zweiter Ordnung ist die Gemeinde Tannheim nach Wasserrecht jedoch unterhaltsverpflichtet. Im Grundsatz stehen der Gemeinde Tannheim auch die Fischereirechte zu, sofern diese nicht vertragsmäßig an Graf von Schaesberg überlassen wurden. Herr Kasper vom gräflichen Haus beantragte im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Übertragung der Fischereirechte.

Der Löschteich ist nach Mitteilung des Landratsamtes nicht für Löschmaßnahmen am Hofgut Krimmel notwendig; könnte aber weiterhin für den Waldbrandschutz relevant sein, was jedoch in der Zuständigkeit der Waldeigentümer oder der Forstbehörde liegt.

Am 29.06.2020 wurde in öffentlicher Sitzung entschieden, dass Graf von Schaesberg das unbeschränkte Fischereirecht am Illerbacher Ortsbach übertragen bekommt und den Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis stellt. Im Gegenzug übernimmt Graf von Schaesberg grundsätzlich die weiteren Instandsetzungs- und Unterhaltskosten des Krimmelteichs. Solange die Ausübung des unbeschränkten Fischereirechts rechtlich und tatsächlich möglich ist, übernimmt Johannes Graf von Schaesberg die Unterhaltslast für das Gewässer einschließlich des Mönchbauwerks. Ist eine Ausübung des unbeschränkten Fischereirechts für einen Zeitraum von mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht möglich, gleich ob aus rechtlichen Gründen, durch Gewässeränderung, welche die Parteien nicht zu vertreten haben, bedingt oder aus sonstigen Gründen geht die Unterhaltslast vollständig und für die Zukunft auf die Gemeinde Tannheim über. Die anfallenden Notarkosten werden hälftig von je der Seite übernommen.

Der Vertragsentwurf wurde dem Wasserwirtschaftsamt zur rechtlichen Prüfung übersandt und die von dort angeregten Ergänzungen und Klarstellungen angebracht.

Der Gemeinderat hat dem Abschluss des vorgelegten Übertragungsvertrages zugestimmt und den Bürgermeister mit der Unterzeichnung vor einem Notar beauftragt.

2. Nahwärmenetz Graf Schaesberg

- Vorstellung der Planung

- Abschluss von Wärmeversorgungsverträgen für kommunale Liegenschaften

Wie bereits in der Sitzung am 15.05.2023 erläutert, sei Hauptaugenmerk des Grafen Schaesberg für die Versorgung mit Wärme zunächst das Schloss und die gräflichen Anwesen gewesen. Da mehr Energie als notwendig erzeugt werden kann, kam die Idee auf, der Kirche und der Gemeinde anzubieten, mit an die Nahwärme anzuschließen, da diese räumlich nah beieinanderliegen. Eine Anschlussmöglichkeit für Privathaushalte kam jedoch nicht in Betracht, da hierdurch schnell Anlagendimensionen und Investitionssummen erreicht werden, die den Rahmen sprengen. Außerdem steige der Verwaltungsaufwand dadurch. Zwischenzeitlich wurde die Bedarfsberechnungen verfeinert und die erforderlichen Heizleistungen der Anlage festgelegt. Nach aktuellem Stand wird die Anlage auf 600 KW ausgelegt. Dabei sind noch Reserven für eine stärkere Nutzung der Schlossanlage und für den Neubau einer Pflegeeinrichtung auf Flst. 16/1 enthalten.

Graf Droste zu Vischering, Leiter der Hauptverwaltung Graf Schaesberg, Mönchengladbach stellte in der Sitzung die Gebäude, die angeschlossen werden sollen, sowie die geplante Trassenführung vor. Seitens der Gemeinde sind anzuschließen: das Feuerwehrhaus, das Rathaus sowie die Zeppelinstraße 13 (ehem. Bankgebäude). Für die Hauptstraße 35 wird eine Anschlussmöglichkeit entlang der Trasse vorgesehen. Es wird dafür eine Vorhaltegebühr über 15.000 € netto fällig. Die Kosten der Übergabetechnik werden zum dann geltenden Einkaufspreis weiterberechnet. Außerdem gelten folgende Bedingungen im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft Hauptstraße 35 (Flst 16/1) durch die Gemeinde: „Dem gräflichen Haus ist bewusst, dass ein eventuelles Seniorenwohnprojekt von einem entsprechendem Träger realisiert werden wird und dabei ggf. auch eine Veräußerung des Grundstücks stattfindet. Es besteht die Bereitschaft (und auch das wirtschaftliche Interesse), einen Versorgungsvertrag mit einem heu-

te noch nicht bekannten zukünftigen Betreiber der Immobilie abzuschließen, allerdings möchte man sich nicht einem unbedingten Kontrahierungszwang unterwerfen.“

Geklärt werden muss noch, auf welchen Grundstücken Leitungsrechte (Grunddienstbarkeiten) verhandelt und im Grundbuch eingetragen werden müssen und ob die Dimensionierung der Zuleitung vom Kindergarten bis zum Rathaus ausreicht.

Der Entwurf des Wärmeliefervertrags basiert nach Angaben von Herrn Grafen Droste auf einem existierenden Nahwärmeprojekt aus 2019 und wurde dem gräflichen Haus als anwaltlich geprüftes Muster zur Verfügung gestellt. Da dieses Netz mehrere Teilnehmer hatte, wurde der Vertrag auch unter Verbraucherschutzrechtlichen Gesichtspunkten und sehr nah an der AVBFernwärmeV konzipiert. Dementsprechend ausgewogen ist nach Ansicht von Herrn Grafen Droste der Interessensausgleich zwischen Lieferant und Abnehmer. Der Gemeinderat hatte den 1. Entwurf vom 04.05.2023 bereits nichtöffentlich mit Herrn Grafen Droste vorberaten. Außerdem wurde er an die Energieagentur Biberach zur Durchsicht weitergeleitet. Frau Ege hat den Vertragsentwurf durchgelesen, ohne ihn auf die Rechtssicherheit zu prüfen. Sie hält den Entwurf für in Ordnung. Die Mindestmenge pro Kalenderjahr abzunehmende Wärmemenge (§3 (2)) muss für jedes Objekt noch näher ermittelt werden.

Die Zahlung der anfallenden Kosten wird erst im nächsten Haushaltsjahr anfallen. Der genaue Zahlungszeitpunkt muss noch in Abhängigkeit des Zeitplans abgestimmt werden.

Graf Droste erläuterte, dass der Zeitplan von der Baugenehmigung für das Wirtschaftsgebäude abhängt. Hierzu habe das Landratsamt letzte Woche noch Unterlagen angefordert. Wenn alles gut läuft kann die Heizungsanlage im 1. Quartal 2024 gebaut werden. Eine Inbetriebnahme würde dann im 2. Quartal 2024 (Sommer 2024) erfolgen.

Die Verwaltung prüft derzeit noch Fördermöglichkeiten. Beim Rathaus dürfte eine Förderung über das Sanierungsprogramm LRP möglich sein. Wegen der Förderung für das Feuerwehrhaus und das ehemalige Bankgebäude wird mit den Fachleuten Kontakt aufgenommen.

Zu beachten ist, dass u. U. mit der Unterzeichnung der Wärmeverträge noch gewartet werden muss, da dies u. U. förderschädlich sein kann.

Der Gemeinderat ist mit dem Mustervertrag grundsätzlich einverstanden. Er kann als Basis für die Einzelverträge genommen werden.

Außerdem besteht zum Trassenplan grundsätzlich einvernehmen.

3. Hochwasserschutzkonzeption

- Abschlussbericht Flussgebietsuntersuchung am Tannenschoarrenbach/Ortsbach

- Weiteres Vorgehen

Zur Flussgebietsuntersuchung wird auf den Sitzungsbericht im Amtsblatt vom 23.03.2023 verwiesen. Der Deutsche Wetterdienst hat die Auswertung der Regendaten angepasst. Die Regensmengen haben sich hierdurch nun bis zu 25 % erhöht. Mit diesen neuen Regendaten mussten die gesamten Untersuchungen neu bearbeitet werden. Für das Hochwasserrückhaltebecken hat sich das Volumen dadurch erhöht. Herr Rapp vom Ingenieurbüro RSI hat die Untersuchung daher nochmals erläutert. Außerdem hat er nochmals darauf hingewiesen, dass die Versicherungen inzwischen bestehende Hochwassergefahrenkarten zur Beurteilung der Versicherungsfähigkeit von Gebäuden heranziehen. Dies kann zur Folge haben, dass Eigentümer ihre Gebäude nicht mehr gegen Elementarschäden versichern können.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann von der Gemeinde ein Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz aufgestellt werden, in welchem die Maßnahmen innerorts als 1. Bauabschnitt und der Hochwasserdamm als 2. Bauabschnitt vorgesehen sind. Hierdurch könnten beide Bauteile vollumfänglich beihilfefähig werden. Der Beihilfeantrag kann nach Vorliegen der Wasserrechtsgenehmigung gestellt werden.

Für das weitere Vorgehen wurde folgender Zeitplan vorgeschlagen:

Sommer/Herbst 2023	Anpassung Model an neue Regendaten, Prüfung Flussgebietsmodell beim LRA
Ende 2023	Entscheidung im GR über Ausbauvariante
2024	Angebotseinholung Planungsbüros und Planung
2025	Planfeststellungsverfahren
2026	Zuschussgewährung/Umsetzung

Der Gemeinderat hat die Informationen aus der Flussgebietsuntersuchung zur Kenntnis ge-

nommen und beschlossen, dass die Untersuchung abgeschlossen werden und der Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden kann.

Der Gemeinderat sieht beim Hochwasserschutz am Tannenschorrenbach Handlungsbedarf.

Als sinnvollste Lösung wird mehrheitlich die Realisierung der Gesamtmaßnahme angesehen um für die Ortslage eine langfristige Hochwassersicherheit zu erreichen.

Die Verwaltung wurde beauftragt ein Honorarangebot für die Umsetzung der kleinen Lösung (Maßnahmen innerorts) einzuholen.

4. Breitbandausbau durch den Landkreis (Backbone-Netz)

- Abschluss Pachtvertrag Landkreis - Kommune

Zur optimalen Breitbandversorgung des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden hat der Landkreis Biberach ein kreisweites Glasfaser-Backbone-Netz erstellt. Im Rahmen des geförderten Ausbaus wurde neben dem Neubau von Trassen auf Grund der Wirtschaftlichkeit auch auf bestehende Infrastruktur zurückgegriffen. Zur Vermeidung von innerörtlichen Doppelinfrastrukturen pachtet der Landkreis von den Kommunen betriebsbereite Breitbandinfrastruktur. Unter betriebsbereiter Breitbandinfrastruktur ist die passive Breitbandinfrastruktur (Leerrohr oder Leerrohrverbund) inklusive eingezogenem Glasfaserkabel zu verstehen.

Für diese Pacht zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune wurde in Abstimmung mit Herrn Thönnies von der Rechtsanwaltskanzlei Baker Tilly und Rechtsanwalt Zimmermann von der iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbH ein Pachtvertrag entworfen. Dieser Pachtvertrag gründet auf dem jeweiligen Beschluss der Gremien der Kommunen aus dem Jahr 2018, mit dem sie sich gegenüber dem Landkreis verpflichtet haben, bestehende Bestandsinfrastrukturen mit ausreichend Glasfaserkapazität zu versorgen und diese dem Landkreis für das Backbone-Netz zur Verfügung zu stellen.

In Verbindung mit dem Ausbau der „Weißen Flecken“ wurde von der Netze BW in Abstimmung mit GEO DATA der Lageplan zur Backboneanbindung erstellt. Die Länge der Pachtstrecke (Haldau-POP) beträgt ca. 5 km, was einer jährlichen Pachtsumme von ca. 75 € entspricht.

Die Kosten für den erforderlichen Kabeleinzug wird das Landratsamt übernehmen.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf zum Pachtvertrag zu. Außerdem wurde der Vorsitzende beauftragt auf der Grundlage des Entwurfs den Pachtvertrag abzuschließen.

5. Breitbandausbau

- Abschluss Pachtvertrag zwischen Komm.Pakt.Net und Gemeinde Tannheim

Die Gemeinde Tannheim ist Beteiligte von Komm.Pakt.Net. Durch die Beteiligung der Kommune wurde gemäß § 2 Absatz 3 der Anstaltssatzung das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der kommunalen Breitbandinfrastrukturen an die Kommunalanstalt übertragen. Komm.Pakt.Net verpachtet die Breitbandinfrastruktur an einen Netzbetreiber. Die Pachterlöse werden daher zunächst an die Kommunalanstalt als Verpächter ausgeschüttet. Komm.Pakt.Net möchte diese Erlöse gerne an die Gemeinde weiterreichen. Hierfür bedarf es zusätzlich, aus steuerrechtlichen Gründen, eines Pachtvertrages zwischen der Kommune und Komm.Pakt.Net. Laut Komm.Pakt.Net haben bisher alle Gemeinden mit Verpachtung (ca. 80 Stück) diesen einheitlichen Vertrag abgeschlossen. Es fehlen nur noch Rot an der Rot und Tannheim. Da die Gemeinde Tannheim mit dem IKZ-Ausbau (interkommunaler Zusammenarbeit beim Ausbau) vor einigen Jahren mit dem Rohrverband mit der Gemeinde Rot an der Rot verbunden ist, konnte der Pachtvertrag noch nicht unterzeichnet werden. Nachdem nun auch die Gemeinde Rot an der Rot den Abschluss des Pachtvertrages mit Komm.Pakt.Net beabsichtigt, steht der Unterzeichnung durch die Gemeinde Tannheim nichts mehr im Wege.

Bislang gingen folgende Pachterträge für die Gemeinde Tannheim bei Komm.Pakt.Net ein, welche dann in der Folge überwiesen werden können:

2018 – 859,41 €

2019 – 1.304,64 €

2020 – 1.652,90 €

Die Pachtdateien für das Jahr 2021 erhält Komm.Pakt.Net erst in einigen Wochen, mit den Daten für das Jahr 2022 ist im 3. Quartal des Jahres 2023 zu rechnen.

Der Gemeinderat stimmte dem Pachtvertrag zu. Außerdem wurde der Vorsitzende beauftragt und ermächtigt nach der Unterzeichnung der Gemeinde Rot an der Rot den Pachtvertrag mit Komm.Pakt.Net abzuschließen.

6. Bekanntgaben und Anfragen

- RuheForst in Tannheim beim Oyhof

Am 17.07.2023 fand ein Ortstermin im Bereich des Oyhofes statt, bei dem die Ratsmitglieder erste Informationen zu einem angedachten Ruheforst im Forstbetrieb des Grafen von Schaesberg erhielten. Es soll ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, in dem das Wildschweingehege einen anderen Platz findet. Der Gemeinderat zeigte sich dem Projekt offen gegenüber. Es ist geplant das Vorhaben im Spätherbst in öffentlicher Sitzung vorzustellen und zu beraten.

Kurzinfo zur RuheForst GmbH:

Das Konzept RuheForst (Waldbestattung) berücksichtigt den Wunsch einer zunehmenden Anzahl von Personen nach individuellen Bestattungsformen, nach einer Ruhestätte in freier Natur an einem meist noch zu Lebzeiten ausgesuchten Ort.

Der Wald ist hier Lebensraum und Friedhof zugleich. Viele Menschen empfinden gerade den Wald, in dem sie schon oft Ruhe und Erholung erfahren haben, als ein Stück Heimat oder als einen Ort, der in unserer schnelllebigen Zeit nicht so stark dem Wandel unterworfen ist. Idyllische Natur, natürliche/„urige“ Waldgebiete, natürliche Grabpflege, einmalige Zahlung einer Grabstätte in der Natur bei bis zu 99 jähriger Nutzung, kostengünstig – dies sind nur einige der Gründe, warum sich so viele Menschen auch als Vorsorge zu Lebzeiten für eine künftige Bestattung im RuheForst interessieren.

In einem RuheForst befinden sich zahlreiche Grabplätze, die hier „RuheBiotope“ genannt werden. Diese kennzeichnen sich durch einen besonderen Baum oder andere Naturelemente wie z. B. vorkommende Sträucher, Findlinge (große Steine) oder auch bemooste Baumstubben. Gleichzeitig dient das RuheBiotop als Lebensraum für die Bewohner des Waldes.

Durch den Erwerb des sogenannten Nutzungsrechtes wird das RuheBiotop bis zu 99 Jahre unter besonderen Schutz gestellt. Das RuheForst-Konzept ist dadurch gleichzeitig ein Waldschutz-Konzept. Der Wald darf sich ungestört entwickeln, die reguläre Holzernte und die Jagd sind eingestellt. Im RuheForst können sich Einzelpersonen, Familien- oder Lebensgemeinschaften in biologisch vergänglichen Urnen bestatten lassen. Der RuheForst ist keine Konkurrenz zu den örtlichen traditionellen Friedhöfen, jedoch ist er eine sinnvolle, von der Bevölkerung zunehmend gewünschte Alternative Bestattungsart und damit eine Ergänzung zu den bisherigen Möglichkeiten einer letzten Ruhestätte.

- Zwischenstand Rehgarten und Pavillon

Bürgermeister Wonhas bot dem gräflichen Haus und dem Musikverein an, über den aktuellen Sachstand bezüglich des Pavillons im Rehgarten zu berichten. Näheres hierzu folgt in einem extra Artikel in diesem Amtsblatt.

- Breitbandausbau mit der OEW- Breitband GmbH

Die Förderbescheide sind inzwischen an die OEW ergangen. Der Anteil der Fördersumme des Cluster Ost in Höhe von 53.106.872,40 € beläuft sich für die Gemeinde Tannheim gerundet auf 5.029.834 €. Die OEW bereitet derzeit die Ausschreibungen vor.

- Anfrage auf Teilnahme einer demokratischen Partei am Wochenmarkt

Der Vorsitzende einer Ortsgruppe fragte bei der Verwaltung nach, ob es erlaubt oder gewünscht ist, gelegentlich auf dem Wochenmarkt mit einem kleinen Stand vertreten sein zu dürfen (kleiner Tisch mit Sonnenschirm, Verteilung von Flyern, mit Leuten ins Gespräch kommen).

Der Gemeinderat ist damit einverstanden. Die Teilnahme soll jedoch jeweils zuvor mit dem Marktteam abgestimmt werden.

- Ausstattung für Markt

Das Marktteam hat angefragt, ob für die Bewertung der Vereine noch zwei Sonnenschirme und 2 weitere Biertischgarnituren sowie eine Kabeltrommel angeschafft werden könnten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 1.600 €.

Der Gemeinderat stimmte der gewünschten Anschaffung zu.

- Schulhofgestaltung

Für die Schulhofgestaltung sind noch Haushaltsmittel übrig, die durch Eigenleistungen der Eltern eingespart wurden. Die Schule würde hierfür gerne noch eine Tischtennisplatte anschaffen.

Der Gemeinderat stimmte der Anschaffung einer Tischtennisplatte zu.

- Illerradbrücke bei Arlach

Derzeit läuft die öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen durch die Gemeinde Buxheim. Die Submission soll am 18.08.2023 erfolgen.

- Photovoltaikanlage Montessori-Schule

Die Montessori-Schule möchte gerne eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes Zeppelinstraße 12 errichten und hat nachgefragt, ob die Gemeinde die Dachfläche zur Verfügung stellen würde.

Der Gemeinderat hat hierzu keine Entscheidung getroffen, da noch einzelne Punkte mit der Schule zu klären sind.